

1503

uff fünffig Ostern / Im sunffzehenhundec vnd dritten Thare unverhogenlich zu redlichen vnd guten dank ane allen aufzug gelden sol vnd par entrichten vnd In bestimpten dreyen Jaren alle That von hunder^t gulden reynisch fusf gulden zu Zinse reychen vnd geben verpflicht hat / laut seines schuldbriefs zu ende des selben mit dem Witzschir auch engen handschrift / genanth^s Deutschen befestiget des dato am Dorustag nach Judica Inn sunffzehenhunderten Thare beschrieben/ dieselbigen Schuldt schuldbrieflein vnd sieder hieher / oder zu mitler Zeit verfallen Zins steywillig vugenöter vnd ungezwungen zu den Treyten / da ich solch^s wol thuen kund vnd mocht / zu lob vnd ere gotes Almechtigen seiner werken mutter Marie/ der heyligen frawen sant Annen vnd allen hummlischen here zu preys habe verordnet / verschafft vnd geben / wawiederruflich / Ordne schaff vnd vorgib/ in crafft einer donation vnd gabe vnder den lebendigen inter vivos zu Latein genanth^s / In der aller besten form mass vnd Weys wie solches immer geschehen sol vnd mag / mit vfkund dieses vffsenbriefs zu dem Ampt zu singen / vnd teglich alle tage in vnser lieben frawen vnd sant Annen kirchen / uff sant Annaperge zu singen bestellen / die Sieben gezeiten oder Horas canonicas zu Latein genanth^s / von vnser lieben frawen darumb nochtürftige vnd Gericht zinse vnd renthe / an gere ssen ortern zu erkauffen / zu der besoldung vnd belohnung der wiedigen Herrn der Priesterschafft / die solch gezeit singen werden / dieselben desserwilliger zu enthaften vnd Ir Ampt löblichen zu verbringen / Beizeihe mich hiermit als ich mich dan genwertiglich In crafft dis brieffs offenbarlich vnd wissentlich verzeihen / gemeldster Schuldt / der Siebenzehn hundert gulden Reinch mit sampt den verfallen zingen die vnd gemelthen Schuldbrief hiermit frey übergieb vnd überantwort / Ich den Vorstehern / oder Kirchenvetern sant Annen Kirchen obgemelth zu aufsichtung vnd volziehung obbestimpter fachen / das dieselben also an meiner stat / von genanthen Deutschen desselben erben vnd erbnehmen Wie derselbig mir wie oben erzelt vorschrieben vnd vorpflicht Rhumals vnd hinsdurannen zu entrichten verpflicht sein sol / vnd solcher Schuldt / zu empfahen / einnehmen vod bezalt werden / kegenwertig sein / Voraus in crafft gemelth^s schuldbriefs / der In seynent Inhalt / vnder andern Clausuln / beschrieben ist / gemelethe bezalung vnd reichung mir zu thuen oder den getreuen Inhabern desselben Schuldbriefs zu beschene / Enteufere mich alles eygenthumbs vnd gerechtigkeit so ich mein Haushfrau obbemeldt mein erben vnd Erbnehmen an benienter Schuldt und Schuldbrief von Recht Innenhabe oder gehoben muge wende vnd kere in crafft dieser Regenwertigen übergebe genannter Pfarkirchen uff sant Annaperge / der löblichen Priesterschafft daselbst / gemelth^s löblich Ampt zu gotes dienste vnd seiner werden mutter zu ere zu vorpringen vnd vollbracht werden zu kunftigen ewigen zeiten / durch genanth^s Vorstehrer oder kirchenveter bestellet vnd geordnet werden / mit bestimpter mir / wie oben erzelt / vorschrieben Summa Geldes / Gerede vnd gelobe darauff / bey meynen guten / waren/ trewen und worten alle Punkte vnde Arckel dieses brieffs vor mich mein haushraw vnd erbnehmen zu haldten / zu warec Wfkunde habe ich genannter Peter Schneh mein Insiegel wissentlich für mich mein erben vnd erbnehmen vnden an diesen brief ihuen hengen. Darzu den Edeln vnd Besten Nickel Wolfferstorffer von Klamitsch / zu mehr gezeugnis/ ob geschriebener fachen sein Insiegel neben meines zu hengen/ mit vleys erpeichen/das ich erst genannter Wolfferstorffer also gethan bekenne/ doch mit vnd mein Erben vnd